

[...]

[...]

33.141/II/PD
TVS/MP/YS

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 6. September 2001 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die eingereicht worden ist, weil von der föderalen Broschüre zum Thema Drogenvorbeugung kein Exemplar in deutscher Sprache erhältlich ist, während diese Broschüre in französischer und in niederländischer Sprache zur Verfügung steht.

Aus den telefonisch bei Ihren Dienststellen eingeholten Auskünften geht hervor, dass ursprünglich keine deutsche Fassung dieser Broschüre vorgesehen war, dass zur Zeit jedoch Mittel bereitgestellt werden, damit sie schon bald auch in deutscher Sprache zur Verfügung steht.

*

* *

Die Broschüre zum Thema Drogenvorbeugung muss als eine an die Öffentlichkeit gerichtete Bekanntmachung oder Mitteilung im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) angesehen werden.

Aus den telefonisch eingeholten Auskünften geht hervor, dass besagte Broschüre über die lokalen Dienststellen an die Bevölkerung verteilt wird (über Gemeindehäuser, Polizeibüros, Schulen, usw.).

Gemäß Artikel 40 Absatz 1 der KSG setzen zentrale Dienststellen Bekanntmachungen und Mitteilungen, die sie über lokale Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, in der oder den den lokalen Diensten auferlegten Sprache(n) auf.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK müssen die von zentralen Dienststellen ausgehenden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die ebenfalls ein deutschsprachiges Publikum interessieren könnten, ebenfalls in deutscher Sprache aufgesetzt werden.

Da eine deutschsprachige Fassung der Broschüre zum Thema Drogenvorbeugung nicht besteht, ist die SKSK der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Die SKSK nimmt jedoch zur Kenntnis, dass eine in deutscher Sprache abgefasste Broschüre den Bewohnern des deutschen Sprachgebietes in Kürze zur Verfügung gestellt wird.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[...]

